

Nr. 155. Bekanntmachung, die mit der Fürstl. Regierung zu Orel wegen Erldüterung und Anwendung der Convention vom 5. Febr. 1820 über die gegenseitige Uebernahme der Ausgewiesenen verabredete Vereinbarung betr. vom 13. Febr. 1844.

Da mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrschaften zwischen der diesseitigen Fürstlichen Regierung und der Fürstlichen Regierung zu Orel eine Vereinbarung wegen Erldüterung und Anwendung der Convention vom 5. Febr. 1820, betreffend die gegenseitige Uebernahme der Ausgewiesenen (Vd. I. der gemeinschaftlichen Versammlung pag. 5. fg.) getroffen worden ist; so wird die darüber dseselbst ausgefertigte Erklärung nachstehend zur gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Gera, den 13. Febr. 1844.

**Fürstl. Neuß-Plaul. gemeinschaftl. Landesregierung.
von Bretschneider.**

M. Fuchs.

Die Fürstlich Neuß Plaul. der Jüngeren Linke gemeinschaftliche Landesregierung zu Gera, und die Fürstlich Neuß Plaul. der Aeltern Linke Regierung zu Orel sind dahin übereingekommen, zur Beseitigung derjenigen Zweifel und Mißverständnisse, welche sich bisher über die Auslegung der Bestimmungen §. 2. a. und c. der zwischen den beiden gedachten Regierungen unterm $\frac{12. März}{26. Juni}$ 1822 vereinbarten Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Wogabunden und Ausgewiesenen, namentlich

- a) in Beziehung auf die Beantwortung der Frage: ob und inwieweit die in der Staatsangehörigkeit selbstständiger Individuen eingetretenen Veränderungen auf die Staatsangehörigkeit der unselbstständigen, d. h. aus der väterlichen Gewalt noch nicht entlassenen Kinder derselben, von Einfluß seyen?

sowie

- b) über die Beschaffenheit des §. 2. c. der Convention erwähnten zehnjährigen Aufenthalts und den Begriff der Wirthschaftsüberung

und endlich

- c) in Beziehung auf die Frage, wohin die Kinder einer heimatlosen Familie zu weisen